



Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Wasserrecht und Gewässerschutz

Gegen Postzustellungsurkunde

Sonac Mering GmbH
Herrn Alfred Horn
Lechfeldstr. 2
86415 Mering

Aktenzeichen: 62-640-2/2-2981

Ansprechpartner: Sarah Widmann
Zimmer: 226
Telefon: 08251/92-165
Telefax: 08251/92-480165
E-Mail: sarah.widmann@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 15.11.2022

Wasserrecht

Maßnahme:

- Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage
- Wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der Sonac Mering GmbH

Antragsteller:

Sonac Mering GmbH, vertreten durch
Darling Ingredients Germany Holding GmbH
Engterstr. 101, 49191 Belm

Gemeinde

Mering
Mering

Gemarkung

Mering
Mering

Flurstücksnummer

3242
3228/3

Zum Antrag vom 23.07.2021

Anlage: Planunterlagen
Kostenrechnung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung (Indirekteinleitung)

Die Firma Sonac Mering GmbH, vertreten durch die Darling Ingredients Germany Holding GmbH erhält für die Betriebsstätte Lechfeldstr. 2 in 86415 Mering die stets widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation des Marktes Mering auf folgenden Grundstücken:

Gemeinde

Mering
Mering

Gemarkung

Mering
Mering

Flurstücksnummer

3242
3228/3



1.1. Zweck der Maßnahme

Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation des Marktes Mering dient der schadlosen Beseitigung des anfallenden Abwassers aus der Verarbeitung von Schlachtabfällen. In der Kläranlage der Stadt Augsburg wird das anfallende Abwasser behandelt.

1.2. Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Genehmigungsplanung Betriebskläranlage Sonac Mering	120497	24.06.2021	Steinbacher Consult
Proposal MBR		August 2020	Fa. Pantarein
Übersichtskarte	120497-20-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Lageplan Betriebskläranlage Bestand	120497-21-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Lageplan Betriebskläranlage Planung	120497-22-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Detailplan MBR-Anlage	120497-23-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Detailplan Belebung	120497-24-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Detailplan Abwasserbehälter	120497-25-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Detailplan Ansichten	120497-26-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Schema Betriebskläranlage	120497-27-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Lageplan Druckleitung	120497-28-KP	01.10.2021	Steinbacher Consult

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 21.06.2022 und mit den Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 15.11.2022 versehen.

2. Gegenstand der Genehmigung (Abwasserbehandlungsanlage)

Die Firma Sonac Mering GmbH, vertreten durch die Darling Ingredients Germany Holding GmbH erhält die Genehmigung für den Betrieb und die wesentliche Änderung (Errichtung eines Membran-Belebungs-Reaktors, Ertüchtigung Belebungsbecken, Errichtung eines weiteren Abwasserbehälters) der Betriebsstätte Lechfeldstr. 2 in 86415 Mering.



2.1. Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Genehmigungsplanung Betriebskläranlage Sonac Mering	120497	24.06.2021	Steinbacher Consult
Proposal MBR		August 2020	Fa. Pantarein
Übersichtskarte	120497-20-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Lageplan Betriebskläranlage Bestand	120497-21-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Lageplan Betriebskläranlage Planung	120497-22-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Detailplan MBR-Anlage	120497-23-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Detailplan Belebung	120497-24-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Detailplan Abwasserbehälter	120497-25-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Detailplan Ansichten	120497-26-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Schema Betriebskläranlage	120497-27-KP	24.06.2021	Steinbacher Consult
Lageplan Druckleitung	120497-28-KP	01.10.2021	Steinbacher Consult

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 21.06.2022 und mit den Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 15.11.2022 versehen.

3. Beschreibung der Abwasseranlage

Das Abwasser aus der Blutanlage (227 m³/d) wird in einem Pufferbecken für Blutabwasser (250 m³) gesammelt, daraufhin über eine Rechenanlage (2 mm) in das Pufferbecken (336 m³) eingeleitet. Das in Bodeneinläufen der Geflügelproduktion anfallende Abwasser wird über einen Fettabscheider in das Pufferbecken (336 m³) eingeleitet. Das Brüdenkondensat der Geflügelproduktion wird direkt im Pufferbecken „neu“ (510 m³) gesammelt.

Aus den Pufferbecken (336 m³ + 510 m³) werden 2 biologische Reaktoren (je 910 m³) beschickt. Aus dem Belebungsbecken 2 werden 200 m³/h Kreislaufwasser über einen Membranbelebungsreaktor (MBR-Anlage) gefahren, in dem Klarwasser vom Belebtschlamm getrennt wird. Der Überschussschlamm wird im Kreislauf in das Belebungsbecken 1 geleitet. Das Klarwasser wird über ein Ausgleichsbecken (Schönungsteich mit 356 m³) gleichmäßig und über eine Pumpstation per Druckleitung der öffentlichen Kanalisation des Marktes Mering übergeben. Das Abwasser wird in der Abwasseranlage der Stadt Augsburg behandelt.



3.1. Entwässerungsanlagen

- Kanalisation für Produktionsabwasser / verschmutztes Oberflächenwasser und Sanitärabwasser
- Kanalisation für Blutabwasser
- Kanalisation für Brüdenabwasser

3.2. Abwasseranlagen

Anlagenbezeichnung	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Pufferbecken Blutabwasser		250 m ³
Rechen Blutabwasser		2 mm
Fettabscheider Produktionsabwasser	Beruhigungszonen, Fettabscheidung und –abzug, Vorlage für Abwasserablauf	
Pufferbecken „alt“	Tauchmotorpumpen (37m ³ /h), MID	336 m ³
Pufferbecken „neu“		510 m ³
Belebungsbecken 1 und 2	Drehkolbengebläse = 2 x 1.032 Nm ³ /h 136 Membranbelüfter je Becken Rührwerke = 2 x 5,5 kW Schlammpumpe = 2x 14,5 m ³ /h	je 910 m ³
MBR-Anlage		Kapazität = 20 m ³ /h (Erweiterung auf 40 m ³ /h möglich)
Ausgleichsbecken (Schönungsteich)		356 m ³
Pumpwerk	Abzugspumpen Kompressor Druckluftspülung	14,4 m ³ /h 40 m ³ /h

Die Abwasserbehandlungsanlage ist für eine Tagesfracht von 2.600 kg CSB und 545 kg N ausgelegt.

II. Befristung

Die Genehmigung ist bis 30.06.2042 befristet.



III. Auflagen

1. Anforderung an die Abwassereinleitung

1.1. Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf MBR-Anlage“

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	380	m ³ /d

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	800	mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe	150	mg/l
Adsorbierbare organische Halogene (AOX)	Stichprobe	0,1	mg/l

2. Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.1. Betriebsbeauftragter

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg ist **bis 31.01.2023** eine für die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis beauftragte Person schriftlich mitzuteilen.

2.2. Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

2.3. Abwasserkanäle- und leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und –leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

2.4. Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

2.5. Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.



2.6. Kennzeichnung der Überwachungsstellen

Der Ort der Probenahme ist durch eine Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

2.7. Abwassersammlung und –behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Verarbeitung tierischer Nebenprodukte ist der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

2.8. Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Eigenüberwachung zu regeln. Die Betriebsvorschrift ist **bis 31.01.2023** dem Landratsamt Aichach-Friedberg per E-Mail an poststelle@lra-aic-fdb.de zu übermitteln. Änderungen sind mitzuteilen.

3. Überwachung der Abwasseranlagen

3.1. Eigenüberwachung

3.1.1. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.1.2. Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Zulauf	pH-Wert	täglich	Stichprobe	Dokumentation Betriebstagebuch
Biologischer Teil				
Zulauf	BSB ₅ , CSB, N _{gesamt} , P _{gesamt}	täglich	Stichprobe	Dokumentation Betriebstagebuch
Belebungsbecken	mikroskopisches Bild	Entfällt		Gleichbleibende Abwasserzusammensetzung
Ablauf bzw. Zulauf Schönungsteich (bei technischen Anlagen mit nachgeschaltetem Schönungsteich)	pH-Wert Trübung	täglich	Stichprobe	Dokumentation Betriebstagebuch
	abfiltrierbare Stoffe	täglich	Stichprobe	Dokumentation Betriebstagebuch
	Rückstellproben	täglich	Stichprobe	Dokumentation Betriebstagebuch
	Durchfluss-/volumenproportional, täglich gemischt zu einer 24h-Mischprobe	täglich	Stichprobe	Dokumentation Betriebstagebuch
	BSB ₅ , CSB	täglich	Stichprobe	Dokumentation Betriebstagebuch
	NO ₂ -N	täglich	Stichprobe	Dokumentation



	NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	täglich	Stichprobe	Betriebstagebuch Dokumentation Betriebstagebuch
Ablauf Schö- nungsteich	BSB ₅ , CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{gesamt}	täglich	Stichprobe	Dokumentation Betriebstagebuch

3.1.1. Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung ist zusätzlich der Parameter Adsorbierbare organische Halogene (AOX) **monatlich** zu messen und zu untersuchen.

3.2. Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist jährlich durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen.

3.3. Dichtheitsüberwachung

3.3.1. Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und –leitungen einschließlich Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungs- bedürftiges Abwasser	Abwasser- becken
einfache Sichtprüfung	jährlich	Jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	-	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	-

3.3.2. Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals **bis 31.12.2023** durchzuführen.

3.3.3. Die Dichtheitsüberwachungen müssen bis zur Übergabe des Abwassers an den öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen.

4. Mängelbeseitigung

4.1. Die Sohle und Böschungen des Schöpfungsteichs sind aufgrund der Lage im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung zuverlässig abzudichten, um eine Versickerung von Abwasser zu verhindern. Nachweise hierüber sind **bis 31.12.2024** dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen.

4.2. Werden bei den erforderlichen Wartungen, Kontrollen oder Prüfungen Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

5. Dokumentationspflichten

5.1. Betriebstagebuch

Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere folgende Daten einzutragen sind:

- Name der verantwortlichen Person nach Auflage III.2.1
- Ergebnisse der Emissionsüberwachungen nach Auflage III.1.1



- Ergebnisse der Inaugenscheinnahme des Aufstellungsbereichs nach Auflage III.3.2
- Ergebnisse der Sicht- bzw. Dichtheitsprüfungen nach Auflage III.3.3
- Ergebnisse der ggf. durchgeführten Wartungsmaßnahmen nach Hinweis V.4

5.2. Vorlage des Betriebstagebuchs

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg und Wasserwirtschaftsamt Donauwörth auf Verlangen vorzulegen.

5.3. Jahresbericht

Über die im Kalenderjahr durchgeführten Wartungs- und Kontrollmaßnahmen sowie Messungen gemäß diesem Bescheid ist ein Jahresbericht zu erstellen, in dem insbesondere die Zusammenfassung der Aufzeichnungen des Betriebstagebuchs nach Auflage III.5.1 einzutragen sind.

5.4. Vorlage des Jahresberichts

Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth jeweils **bis spätestens 01.03. jedes Jahres** für das vergangene Jahr per E-Mail an poststelle@lra-aic-fdb.de und poststelle@wwa-don.bayern.de zu übermitteln.

6. Anzeigepflicht

Der Baubeginn und die Bauvollendung sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unverzüglich mitzuteilen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

7. Bauabnahme

Das Protokoll über die Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg **nach Fertigstellung** der Maßnahmen an der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.

8. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

IV. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Sonac Mering GmbH, vertreten durch Darling Ingredients Germany Holding GmbH zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 615,00 € erhoben.

Die Auslagen betragen 662,76 €.



V. Hinweise

1. Einschlägige Vorschriften

1.1. Allgemein

Für die Abwassereinleitung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2. Eigenüberwachungsverordnung

1.2.1. Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 50.000 bis 99.999 EW durchzuführen.

1.2.2. Wenn nachgewiesen wird, dass das CSB/BSB₅ Verhältnis im Betrieb stabil ist, kann der BSB₅ Wert anhand des CSB Wertes rechnerisch ermittelt werden.

1.3. Kommunale Entwässerungssatzung

Bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist die kommunale Satzung zu beachten.

2. Umfang der Prüfung

Die Beurteilung der Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf die durch die Maßnahme hervorgerufenen Gewässerbenutzungen. Sie ist keine bautechnische Entwurfs- oder Standsicherheitsprüfung. Standsicherheitsnachweise sind gegebenenfalls durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Belange des Arbeitsschutzes wurden ebenfalls nicht geprüft.

3. Auswirkungen auf Rechte Dritter

Die Genehmigung schließt privatrechtliche Ansprüche auf Einstellung der Benutzung aus. Nicht ausgeschlossen werden öffentlich-rechtliche Abwehransprüche und privatrechtliche Ansprüche auf Beseitigung der Störung, auf Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz.

4. Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

5. Dichtheitsüberwachung

5.1. Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen.



- Die Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.
- 5.2. Ist eine eingehende Sichtprüfung der Abwasserdruckleitung nicht möglich, ist anstelle deren eine Druckprüfung durchzuführen.
- 5.3. Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

6. Anforderungen an die Einleitung

6.1. Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) und gemäß Teil B des Anhangs 20 der AbwV sind einzuhalten.

6.2. Analyse- und Messverfahren

- 6.2.1. Den Werten unter Auflage III.1.1 liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.
- 6.2.2. Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der AbwV genannten Verfahren anzuwenden.
- 6.2.3. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen ist der Parameter AOX, da für diesen eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.

6.3. Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

7. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

8. Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

9. Einsatzstoffe

Die für den Betrieb der Abwasseranlagen benötigten Einsatzstoffe sind stets in ausreichender Menge bereit zu halten.



10. Anzeige- und Informationspflichten

10.1. Wesentliche Änderungen

10.1.1. Indirekteinleitung

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

10.1.2. Abwasserbehandlungsanlage

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG genehmigten Abwasserbehandlungsanlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden kann, schriftlich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 IZÜV erforderlichen Unterlagen anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 60 Abs. 4 WHG).

10.2. Stilllegung

Die endgültige Stilllegung der Anlage ist vorab dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

11. Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

12. Rechtsnachfolge

Die Genehmigung mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten geht auf einen Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG). Der Übergang kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Rücksicht auf Dritte es erfordern.

Gründe:

I.

Die Firma Sonac Mering GmbH, vertreten durch Darling Ingredients Germany Holding GmbH beantragte mit Schreiben vom 23.07.2021 unter Vorlage von Planunterlagen die wasserrechtliche Zulassung für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation des Marktes Mering sowie für den Betrieb und die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.

Am Verfahren wurden das staatliche Gesundheitsamt, die Gemeinde Kissing, der Markt Mering, die untere Immissionsschutzbehörde, das Klärwerk Augsburg sowie die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 29.11.2021 bis 28.12.2021 bei dem Markt Mering zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Einwendungen sind nicht eingegangen



Die Maßnahme wurde vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger begutachtet.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Entscheidung gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Wasserrechtliche Zulassungspflicht

2.1. Indirekteinleitung

Gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls in Anhang 20 AbwV i.V.m. § 57 Abs. 2 WHG. Daher ist für diese Einleitung eine Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG erforderlich.

2.2. Abwasserbehandlungsanlage

Das Abwasser, welches in der Abwasseranlage behandelt werden soll, stammt aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Diese Abwasserbehandlungsanlage ist nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage. Für die Genehmigung sind die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu beachten.

3. Materiell-rechtliche Entscheidungsgründe

3.1. Indirekteinleitung

Nach fachlicher Beurteilung ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG (Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anforderungen gemäß Anhang 20 AbwV), Nr. 2 (keine Gefährdung der Direkteinleitung aus der Kläranlage der Stadt Augsburg) und Nr. 3 (Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik) sind aus fachlicher Sicht gegeben.

Versagungsgründe gemäß § 12 WHG liegen somit nicht vor.

Der Vorbehalt des Widerrufs der Genehmigung ist nach § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG zulässig.



3.2. Abwasserbehandlungsanlage

Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß dem Stand der Technik bei Anlagen mit Genehmigungspflicht nach § 60 WHG Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 WHG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 3 IZÜV i.V.m. § 13 WHG. Nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind sie erforderlich und geeignet, mögliche nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verhindern. Darüber hinaus entsprechen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch die beantragte Maßnahme betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Zudem führen die Nebenbestimmungen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, nämlich der Wahrung bzw. dem Schutz der durch die Realisierung beantragten Maßnahme berührten und im Rahmen der zu prüfenden Belange stünde.

4.1. Befristung

Ein Verwaltungsakt darf gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen befristet werden. Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre entspricht pflichtgemäßem Ermessen, weil gemäß § 100 Abs. 2 WHG erteilte Zulassungen regelmäßig hinsichtlich des Gewässer- und Umweltschutzes zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Zudem trägt die Befristung den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers ebenso Rechnung wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4.2. Anforderungen an die Abwassereinleitung

Die Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV. Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung die Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers und für den Ort des Anfalls des Abwassers in Anhang 20 AbwV festgelegt sind.

Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV zu berücksichtigen sowie die allgemeinen Anforderungen aus Anhang 20 AbwV.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Gemäß Anhang 20 der AbwV darf ein Wert von 0,1 mg/l adsorbierbare organisch gebundene Halogene vor Vermischung mit anderen Abwässern nicht überschritten werden. Dies entspricht den Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und wurde deshalb abweichend vom Antrag festgesetzt.

Die Prüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG hat ergeben, dass keine weitergehenden Anforderungen zu stellen sind.



4.3. Betriebsbeauftragter

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

4.4. Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Auflagen sind erforderlich um eine Abwasserbeseitigung sicherzustellen sowie das Risiko von Beeinträchtigungen für das Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu minimieren. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen.

Mit den Auflagen werden die Vorgaben gem. § 6 IZÜV umgesetzt.

4.5. Überwachung der Abwasseranlagen

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und zur Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

4.6. Mängelbeseitigung

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sind diese Maßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Abwasseranlagen entsprechen hinsichtlich ihres Betriebs und ihrer Unterhaltung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Sohle und Böschungen des Schönungsteichs haben keine Abdichtung. Es besteht die Besorgnis, dass Abwasser im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung versickert.

Gemäß § 60 Abs. 2 WHG sind daher die Maßnahmen durchzuführen.

Als angemessene Frist für die Erfüllung der geforderten Maßnahmen wird ein Zeitraum bis 31.12.2024 festgelegt. Solange kann eine vorübergehende Abweichung vom Stand der Technik hingenommen werden.

4.7. Dokumentationspflichten

Ein Betriebstagebuch ist gemäß § 4 EÜV zu führen.

Die Pflicht zur Vorlage des Jahresberichts ergibt sich aus § 5 EÜV.

4.8. Auflagenvorbehalt

Der Vorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) waren die Nebenbestimmungen festzusetzen.



5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif Nr. 8.IV.0/1.10.1, 8.IV.0/1.1.4.3 (Indirekteinleitung) und Nr. 8.IV.0/1.4.2, 8.IV.0/1.11 (Abwasserbehandlungsanlage) des Kostenverzeichnisses.

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG die anlässlich der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens entstandenen Auslagen zu erstatten.

Es ergibt sich folgende Kostenrechnung:

Gebühr für diesen Bescheid	615,00 €
Gutachten	660,00 €
Zustellung	2,76 €
Summe	1.277,76 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Sarah Widmann